

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 51.

Mittwoch am 4. März

1863.

3. 81. a (1) Nr. 2331.

Kundmachung.

Mit Beziehung auf die durch das Reichs-Gesetz-Blatt und die Wiener Zeitung publicirte Verordnung des k. k. Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Staats- und Finanz-Ministerium, sowie dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft vom 28. Jänner 1863, wirksam für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Krain, Kärnten, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina, über die Einführung der entgeltlichen Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 2. Februar l. J., 1267, allgemein kundgemacht, daß im Jahre 1863 nur noch im Görzer und Istrianer Kreise des Küstenlandes, dann in Dalmatien die Belegung der Landesstuten unentgeltlich stattfindet. In allen übrigen obbezeichneten Ländern wird bloß der vierte Theil der ausgestellten ärarischen Hengste ohne Entgelt decken, während von der übrigen Anzahl $\frac{6}{10}$ zur Deckung um die niedrigsten, $\frac{3}{10}$ um die mittleren und nur $\frac{1}{10}$ um die höheren und höchsten Sprunggelder bestimmt werden.

Die Sprunggelder werden für Krain, Galizien und Bukowina mit 1, 2 und 3 fl., für die übrigen Kronländer mit 2, 3 und 4 fl. und nur für einzelne besonders werthvolle Hengste in einem höheren Betrage festgesetzt.

Das bezifferte Deckgeld ist nicht für jeden Sprung, sondern für die Stute bemessen, und im Falle diese den Hengst öfter annimmt, finden die Nachsprünge bis zur höchsten Anzahl von 6 unentgeltlich Statt.

Dem Züchter bleibt es unbenommen, für seine Stute, wenn sie nach dem 3. oder 4. Sprünge nicht befruchtet sein sollte, einen andern in der Station befindlichen Hengst zu begehren.

Ist für diesen neugewählten Hengst ein niedrigeres oder dasselbe Sprunggeld festgesetzt, wie für den ersten, so ist für die auf obige höchste Anzahl noch gebührenden Nachsprünge keine weitere Belegtaxe zu entrichten.

Im Falle aber für den 2. Hengst das Sprunggeld höher bemessen wäre, hat der Züchter bloß jenen Betrag zu erlegen, welcher nach Abschlag der bereits gezahlten, zur Ergänzung der neuen höheren Belegtaxe entfällt.

In den Beschälstationen wird über jeden dort aufgestellten Landesbeschäler eine vollständige Beschreibung der Abstammung mit Angabe des für jeden Einzelnen festgesetzten Sprunggeldes zur Einsicht der Züchter vorliegen.

Die Belegzettel für unentgeltlich deckende Hengste bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert und sind von weißem Papiere; jene für die gegen Sprunggeld deckenden Beschäler sind verschiedenfarbig, und zwar: für das Sprunggeld von 1 fl. roth, für das Sprunggeld von 2 fl. blau, für das Sprunggeld von 3 fl. grün, und für jenes von 4 fl. aufwärts gelb. Die Belegzettel für die gegen Sprunggeld deckenden Hengste werden von Seite der Hengstendepots mittelst eines Verzeichnisses nach Umständen entweder dem Ortsvorstande oder dem Vorstande der ausgeschiedenen, ehemals gutsherrschaftlichen Gebiete, wo solche bestehen, zur Aufbewahrung und Verrechnung übergeben.

Wenn also der Züchter bezüglich des Hengstes, durch welchen er seine Stute gedeckt haben will, die Wahl getroffen hat, verfügt er sich zu dem mit der Aufbewahrung der Belegzettel betrauten Individuum, erhebt dort gegen Ertrag der für den gewünschten Hengst entfallenden Sprungtaxe den Belegzettel, und übergibt diesen

am Belegplatze dem Unteroffizier, welcher gehalten ist, in demselben den wirklich verrichteten Sprung durch Eintragung des Datums, dann durch Beifügung der Unterschrift zu bekräftigen und das fragliche Dokument wieder an den Eigenthümer mit dem Bedeuten zurückzustellen, daß selbes bei allenfalls nöthig werdenden Nachsprüngen jedesmal mitzubringen sei, um als Beweis für die geleistete Zahlung zu dienen, und weil die Nachsprünge ebenfalls eingetragen werden müssen.

Beim stattfindenden Wechsel des Hengstes muß der frühere Belegzettel dem mit der Aufbewahrung dieser Zettel betrauten Individuum behufs der nöthigen Verrechnung wieder zurückgegeben werden, und Letzterer hat die Anzahl Sprünge, welche die betreffende Stute durch den früheren Hengst schon bekommen, auch auf dem neuen Zettel vorzumerken.

Damit aber nicht mehr Zettel verabsolgt werden, als an einem Tage Stuten gedeckt werden können, wird der Beschälstationsleiter jeden Morgen dem Ortsvorstande oder dem sonst mit der Aufbewahrung der Belegzettel betrauten Individuum bekannt geben, welche Hengste nach dem für jeden Einzelnen festgesetzten Ausmaße an diesem Tage zum Sprünge zugelassen werden.

Im Falle an einem Tage mehrere Züchter denselben Hengst verlangen sollten, kann nur der sich zuerst Gemeldete berücksichtigt werden, während die Uebrigen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung auf die nächst nacheinander folgenden Tage bestellt werden; wovon der Stationsleiter jedesmal auch den das Kontrollgeschäft mit den Belegzetteln besorgenden Ortsvorstand oder den Vorstand der ausgeschiedenen, ehemals gutsherrschaftlichen Gebiete, verständigen wird.

Wenn der auf einen gewissen Tag bestellte Züchter bis zur bestimmten Stunde nicht am Belegplatze erscheint, muß er es sich gefallen lassen, erst dann wieder an die Reihe zu kommen, wenn der fragliche Hengst neuerdings disponibel wird. Die Postensoffiziere der Hengstendepots werden bei jedesmaliger Visitation der Station die noch vorhandenen Belegzettel nachzählen und das eingegangene Geld gegen Bescheinigung behufs weiterer Abfuhr in Empfang nehmen. — In jenen seltenen Fällen, wo in einer oder der andern Beschälstation die Belegzettel aus was immer für Gründen dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung nicht übergeben werden können, bleiben obige Zettel nach der bisherigen Gepflogenheit in Händen des Beschälstationsleiters, und es haben sich die Züchter in einem derlei Falle nur an diesen allein zu wenden.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.
Laibach am 20. Februar 1863.

3. 391. (3) Nr. 779.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach, wurde über Ansuchen der k. k. Finanzprokurator hier das Verfahren zur Amortisirung der angeblich in Verlust gerathenen, auf die Pfarrkirche St. Apostolorum Petri et Pauli in Thomaj lautenden 2% gen krainisch-ständischen Aerial-Obligation Nr. 1241 ddo. 1. November 1778, pr. 100 fl., eingeleitet.

Es werden demnach alle Jene, welche aus immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch auf obige Obligation erheben zu können erachten, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche binnen Einem Jahre, 6 Wochen und drei Tagen, vom heutigen Datum, sogewiß hieramts geltend zu machen, als sonst obige Obligation für wirkungslos und erloschen erklärt werden würde.

Laibach am 14. Februar 1863.

3. 441. (1) Nr. 193.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Verwaltungsamtes von Landstraß, gegen Josef Sallotkar von Landstraß, wegen aus dem Urtheile ddo. 8. April 1856, 3. 862, schuldigen 12 fl. 5 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztem gehörigen, im Grundbuche der Stifths Herrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 322, und im Grundbuche der Stadt Landstraß sub Urb. Nr. 68 vorkommenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 925 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 13. März, auf den 10. April und auf den 8. Mai d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 27. Jänner 1863.

3. 442. (1) Nr. 194.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Verwaltungsamtes von Landstraß, gegen Josef Ollovaz von Verlog, wegen aus dem Vergleiche ddo. 14. November 1852, 3. 4217, schuldigen 15 fl. 1 $\frac{1}{2}$ kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztem gehörigen, im Grundbuche der Stifths Herrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 311 $\frac{1}{2}$, vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 345 fl. 40 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 13. März, auf den 10. April und auf den 8. Mai d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 27. Jänner 1863.

3. 439. (1) Nr. 624.

Edikt.

Nachdem zu der in der Exekutionssache des Josef Magovaz von Obergurk, Bezirk Sittich als Nachhaber des Simon Magovaz von Badovince in Folge dießgerichtlichen Bescheides vom 4. September 1862, 3. 3470, gegen Josef Jaklitsch von Podgoriza, polo. 360 fl. ö. W. c. s. c., auf den 13. Februar 1863, anberaumten zweiten Feilbietung der dem Letztem gehörigen im Grundbuche von Weissenstein sub Urb. Nr. 28 Rekt. Nr. 16 vorkommenden Hübrealität kein Kauflustiger erschienen ist, so wird am 13. März 1863 Vormittags hiergerichts zur dritten und letzten Feilbietung mit dem Besatze geschritten, daß die besagte Realität bei dieser letzten Feilbietung allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

R. k. Bezirksamt Großschisch, als Gericht, am 13. Februar 1863.

3. 438. (2) Nr. 3009.

Edikt.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach, wird dem Herrn Anton Karl Jabiani aus Triest derzeit unbekanntem Aufenthaltes erinnert:

Es sei demselben Herr Josef Schantel in Laibach als Kurator zur Wahrung seiner Rechte über die Einwendungen der Johanna Gestrin wider die Wohnungsaufkündigung ddo. präs. 7. Februar 1863, 3. 1866, bestellt worden.

Dessen wird Herr Anton Karl Jabiani mit dem Besatze verständigt, daß über diese Einwendungen mit Herrn Josef Schantel als dessen Kurator verhandelt, und darüber entschieden werden wird, was was rechtens sei.

R. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 27. Februar 1863.

3. 347. (2) Nr. 247.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Streiner von Obzwe, gegen Florian Galle von Steinbach, wegen aus dem Vergleiche vom 6. November 1857, Z. 2746, schuldigen 38 fl. 1 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Gült Steinbach sub Refsk. Nr. 5, vorkommenden Subrealität in Steinbach, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 505 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 11. März, auf den 15. April und auf den 16. Mai, 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 6. Februar 1863.

3. 348. (2) Nr. 297

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Johann Opava von Unterdeuschdorf, Vormund des mj. Johann Opava von dort, gegen Johann Supan von Rappelgschies über beiderseitiges Einverständnis mit Bescheid vom präs. 10. September v. J., Z. 1057/1077 auf den 19. Februar d. J. angeordnete dritte Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Neudegg sub Refsk. Nr. 42 gehörigen Realität unter dem vorigen Anbauge auf den 15. April 1863 Vormittags 10 Uhr in dieser Amtskanzlei übertragen worden.

k. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 13. Februar 1863.

3. 254. (2) Nr. 4649.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht wird der Peter Preischel und dessen allfällige Rechtsnachfolger durch einen aufzustellenden Kurator hiemit erinnert:

Es habe Mathias Reving von Feld, wider denselben die Klage auf Erzigung der Drittelhube sub Urb. Nr. 1007 ad Herrschaft Veldes, S. 3. 23 im Feld, sub praes. 29. Dezember 1862, Z. 4649, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 31. März 1863 früh 9 Uhr mit dem Anbauge des S. 29 a. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Freimil von Radmannsdorf, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 29. Dezember 1862.

3. 356. (2) Nr. 2671

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Gregor Volkar von Kraxen, gegen Anton Hrowat von Slatenk, wegen aus dem Vergleiche vom 26. September 1853, execut. in tabulato 4. Dezember 1853 schuldigen 18 fl. 67 kr. österr. W. c. s. c., die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der mit der Herrschaft Egg inkorporirten Gült Ologowitz sub Urb. Nr. 38 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1112 fl. 65 kr. österr. W., bewilliget, und es seien zur Vornahme derselben drei Feilbietungs-Tagsatzungen und zwar auf den 26. März, 25 April und 27 Mai l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 16. September 1862.

3. 355. (2) Nr. 3587.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Dr. Barthelma Suppanz, k. k. Notar, als gerichtlich bestellter Vormund der Johann Schuntar'schen Kinder gegen Johann Dolenz von Veskeneg wegen aus den Zahlungsantrage vom 20. Oktober 1861, Z. 3791, 3792 und 3793 schuldigen 525 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weidenstein sub Urb. Nr. 178 1/2 Refsk. Nr. 93 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 500 fl. öst. W., gewilliget, zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzung auf den 14. Februar, auf den 16. März und auf den 16. April, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsstze mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt, und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 1. Dezember 1862.

Nr. 538.

Nachdem sich bei der 1. exekutiven Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird zur zweiten auf den 16. März 1863 angeordneten exekutiven Feilbietung geschritten.

k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 16. Jänner 1863.

3. 361. (2) Nr. 408.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird dem Kasper Neuzhiz, unbekanntes Aufenthaltes, und dessen gleichfalls unbekanntes Erben hiemit erinnert:

Es habe Mathias Skof von Niederdorf, wider dieselben die Klage auf Verjähr, und Erlösenerklärung einer Saggpost, sub praes. 24. Jänner 1862, Z. 408, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 17. Juni 1863 früh 9 Uhr angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Adolf Obresa von Zirkniz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 24. Jänner 1863.

3. 363. (2) Nr. 4064.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Mlaker von Oberdole und dessen unbekanntes Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Johann Mergolle von Teize, wider denselben die Klage auf Erzigung und Umschreibung der im Grundbuche der Herrschaft Reitenburg sub Urb. Nr. 14, fol. 180 vorkommenden Bergrealität zu Teizberg, sub praes. 29. Dezember 1862, Z. 4064, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 29. April 1863, früh 9 Uhr mit dem Anbauge des S. 29 G. O. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Mathias Gweih von Zellendull, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 31. Dezember 1862.

3. 368. (2) Nr. 120

E d i f t.

Im Nachhange zum hieramtlichen Coithe vom 12. November v. J. Z. 7216, wird hiemit bekannt gemacht, daß die in der Exekutionssache des Herrn Johann Tomischiz von Feistritz, gegen Johann Stetnberger von Verbou, auf den 13. Jänner l. J. bestimmt gewesene dritte exekutive Realfeilbietung unter vorigem Anbauge auf den 17. März l. J. übertragen worden ist.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 19. Jänner 1863.

3. 369. (2) Nr. 4169

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Helena Erzen von Krainburg, gegen Barthelma Kouzb von Gorizbe, wegen aus dem Zahlungsbefehle vom 6. Mai 1862 schuldigen 500 fl. G. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im

Grundbuche St Leonardi sub Urb. Nr. 2 vorkommenden, 1/2 Hube; der im Grundbuche Stein zu Vigaun sub Urb. Nr. 322. einverleibten 1/2 Hube; dann der im Grundbuche Höflein sub Urb. Nr. 336 vorkommenden 1/2 Hube und Fahrnisse, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 5105 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 26. März, auf den 30. April und auf den 28. Mai, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Gorizbe mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten und Fahrnisse nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Der neueste Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 29. Dezember 1862.

3. 371. (2) Nr. 433.

E d i f t.

Zu Nachhange zum diesseitigen Coithe vom 8. Oktober, 1862, Z. 3147, wird bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionssache des Andreas Narobe von Mitterdorf, gegen Anton Bukovnik von Hotemosh, pelo. 7 fl. c. s. c., auf den 11. d. M. angeordneten zweiten Tagsatzung zur exekutiven Feilbietung der gegner'schen, bei Gregor Schenk in Hotemosh zu ersuchenden intabulirten Kaufschillingsforderung pr. 1400 fl. sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zu der auf den 11. März d. J. angeordneten dritten und letzten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 12. Februar 1863.

3. 372. (2) Nr. 117.

E d i f t.

Mit Bezug auf das Coithe vom 23. August 1863, Z. 4144, wird hiemit erinnert, daß die auf heute angeordnete dritte Tagsatzung zur exekutiven Feilbietung der, dem Mathias Palziz von Verchnif gehörigen Realitäten Dom. Ob. Nr. 266, und Urb. Nr. 103 ad Grundbuch Herrschaft Schneeberg, auf den 22. April 1863 früh 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem übertragen werde, daß die Realitäten dabi nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte pr. 77 fl. 20 kr. und 1342 fl. 80 kr. ö. W. veräußert werden würden.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. Jänner 1863.

3. 370. (2) Nr. 4232.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann und der Katharina Jenko, durch die Vormünder Maria u. Johann Jenko von Prasche, gegen Jakob Jamnik von ebendort, wegen aus dem Zahlungsbefehle vdo. 1. Mai 1862, Z. 1357 schuldigen 87 fl. 12 kr. österr. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Laas sub Refsk. Nr. 2514 und der ebendafelbst sub Urb. Nr. 2017/2009 vorkommenden zu Prasche liegenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2745 fl. österr. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 24. März, auf den 24. April und auf den 27. Mai 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit em Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 2. Jänner 1863.

3. 373. (2) Nr. 360.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit erinnert, daß in der Exekutionssache des Hrn. Mathias Wolfinger von Planina, gegen Michael Zernu von Ponique, über Ansuchen des Erstern die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 7. Februar 1862, Z. 721, auf den 8. April 1862 angeordneten, und mit Bescheid vom 8. April 1862, Z. 1777 säffirten dritten Realfeilbietungstagsatzung der gegner'schen, im Grundbuche der Herrschaft Nadlisek sub Urb. Nr. 233, Refsk. Nr. 456 vorkommenden, gerichtlich auf 1403 fl. bewerteten Realität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 1. Oktober 1852, Z. 7934, schuldigen 84 fl. c. s. c., bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 10. April l. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Befehle angeordnet worden, daß diese Realität nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 22. Jänner 1863.